



Antrag zur
**Campingversicherung
von Dauercampnern**

Bei Fragen zum Konzept wenden Sie
sich gerne vertrauensvoll an mich.

Freier und ungebundener Partner
der WIFO GmbH:



Antrag zur Campingversicherung von Dauercampnern - 1.2021

WIFO-Partner		WIFO 309192
Versicherungsnehmer <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma		
PLZ, Ort		
Straße		
Anschrift des Campingplatz (Land, PLZ, Ort, Platzbezeichnung)		

1. Camping-Kasko-Versicherung für stationäre Wohnwagen/Mobilheimen (jeweils in fabrikmäßiger Ausstattung einschl. fest eingebauter Sonderausstattung)

<input type="checkbox"/> Wohnwagen*	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 0,70 %		€
<input type="checkbox"/> Mobilheim*	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 0,70 %		€
* Hersteller	Typ :				
Fahrgestell-Nr./Mobilheim-Briefnummer:			Baujahr :		
<input type="checkbox"/> Feste Vor- und Anbauten	Versicherungssumme zum Neuwert	€	x 0,70 %		€

2. Camping-Zubehör-Versicherung – nur in Verbindung mit Position 1

<input type="checkbox"/> Zelt*	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 4,80 %		€
<input type="checkbox"/> Zelt-/Klappanhänger*	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 4,80 %		€
<input type="checkbox"/> Markisen/Sonnendach*	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 4,80 %		€
<input type="checkbox"/> Wohnwagenschutzdach*	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 4,80 %		€
<input type="checkbox"/> Vorzelt*, Umlaufmaß : _____ m	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 4,80 %		€
* Hersteller	Typ			Herstellungsjahr	
<input type="checkbox"/> Zäune und Begrenzungen	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 4,80 %		€

3. Camping-Inhalts-Versicherung des vorstehenden Wohnwagen/ Mobilheim – nur mit Position 1

<input type="checkbox"/> Foto- und Filmapparate (1)	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Schmuck/Gegenstände aus Edelmetall (1)	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Mobilfunktechnik inkl. Handy (1)	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Computer (1)	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Unterhaltungselektronik (1)	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Fernsehgeräte	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Videorecorder	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Antennen	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 3,20 %		€
<input type="checkbox"/> Sonstiges bewegliches Inventar	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 2,40 %		€
<input type="checkbox"/> Gegenstände des persönlichen Bedarfs	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 2,40 %		€
<input type="checkbox"/> Fahrräder* maximal 1.500 €	Versicherungssumme zum Neuwert :	€	x 2,40 %		€
* Hersteller	Typ			Herstellungsjahr	

(1) Für diese Positionen gilt eine Entschädigungsgrenze von insgesamt maximal 3.000 €
Innerhalb der Position 3 gelten Gegenstände mit einem Einzelwert über 250 € (Neuwert) nur versichert, wenn sie einzeln aufgelistet sind. Anzugeben sind Gegenstand, Fabrikat, Typ, Nummer, Herstellungsjahr und Neuwert.

Gesamtjahresnettoprämie	Mindestprämie 100 €	€
19 % Versicherungssteuer		€
Jahresbruttoprämie		€

Sonstige Angaben / Vereinbarungen :

--

Information zur Camping-Versicherung – Stand 1.2019

Zielgruppe	Privatpersonen	
Versicherte Güter und Risiken	<p>Versichert werden können folgende Sachgruppen, soweit sie nicht gewerblich genutzt / verkauft oder vermietet werden:</p> <p>Camping-Kasko-Versicherung (Prämiengruppe I) I. Wohnwagen, Reisemobile und Mobilheime sowie feste Vor- und Anbauten einschließlich aller fabrikmäßig mitgelieferter Teile und der festeingebauten Sonderausstattung; die fest auf einem offiziellen Campingplatz stehen und nicht amtlich zugelassen sind.</p> <p>Camping-Zubehör-Versicherung (Prämiengruppe II) II. Zelte, Vorzelte, Zelt- und Klappanhänger, Markisen, Sonnendächer, Wohnwagen- schutzdächer sowie Zäune und Begrenzungen;</p> <p>Camping-Inhalts-Versicherung (Prämiengruppe III und IV) III. Unterhaltungselektronik (auch CD-/MP3-Player), Fernsehgeräte, Videorecorder sowie dazugehörige Antennen, Mobilfunktechnik inkl. Handys, Foto- und Filmapparate einschl. Zubehör, Computer und Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall; IV. sonstiges bewegliches Inventar und die Gegenstände des persönlichen Bedarfs (persönliches Reisegepäck) und Fahrräder.</p>	
Nicht versicherbare Güter und Risiken	<ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Genussmittel; - Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze und echte Teppiche; - Landfahrzeuge (außer Fahrräder), Luft- und Wasserfahrzeuge (z.B. auch Surfbretter) sowie Außenbordmotoren; 	
Anfragepflichtige Risiken	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenbauten - Risiken über Rahmenverträge mit Campingplatz-Verwaltungen; - Gewerbliche Risiken; - Risiken auf gemäß ZÜRS als extrem hochwassergefährdet eingestufte Dauercampingplätze (ZÜRS Gefährdungsklasse 4). Im Zweifelsfall vor Risikoaufnahme - Anfrage bei WIFO – Abteilung Industrie + Gewerbe 	
Selbstbeteiligungen	Bei Schäden am Wohnwagen oder Mobilheim durch Unfall sowie bei Schäden durch mut- und böswillige Handlungen fremder Personen und bei Bruchschäden an der Außenverglasung:	150 €
	Bei Schäden durch Diebstahl oder unbefugten Gebrauch an Sachen der Prämiengruppen II bis IV des Tarifes:	20 %
Entschädigungs- grenzen	Mobilfunktechnik inkl. Handys, Foto- und Filmapparate inkl. Zubehör, Computer, MP3-Player und Zubehör, Gegenstände aus Edelmetall, bis insgesamt:	3.000 €
	Fahrräder insgesamt bis maximal	1.500 €

Information zur Camping-Versicherung - Fortsetzung	
Versicherte Gefahren (generell)	<p>Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brand oder Explosion, b) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Unterschlagung und unbefugter Gebrauch c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung und Lawinen, d) Leitungswasser, e) Unfall des Wohnwagens, Reisemobiles oder Mobilheims (Unfall ist ein durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis), f) mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung), g) Bruchschäden an der Außenverglasung. <p>Bergungs- und Beseitigungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Falle der Zerstörung z.B. durch Brand ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Aufräumungs- und Entsorgungskosten in Höhe von 10 % der Versicherungssumme je Sachgruppe, insgesamt jedoch höchstens 2.000,00 €. Darüber hinaus entstandene Kosten ersetzt der Versicherer nicht.
Eingeschränkte versicherte Sachen	<p>Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungselektronik (z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie dazugehörige Antennen und Receiver), DVD-, CD- und Videorecorder, Computer im verschlossenen Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim bzw. - Mobilfunktechnik inkl. Handys, MP3-Player und Zubehör, Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate und tragbare Computer (z.B. Notebooks und dergleichen) zusätzlich in abgeschlossenen und gegen Wegnahme gesicherten Behältnissen - Sonstige bewegliche versicherte Sachen und angeschlossene Fahrräder im verschlossenen Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim oder in einem durch Knöpfe oder Reisverschluss geschlossenem Zelt aufbewahrt werden.
Versicherungswert	Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
Ersatzwert	Ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert einer Sache niedriger als 50 Prozent des Neuwertes, ist Ersatzwert der Zeitwert.
Geltungsbereich	Europa ohne GUS-Staaten.
Sonstiges	<p>Versicherungsschutz besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf offiziellen Dauercampingplätzen, - während des Winterlagers, <p>für Überführungstransporten, jedoch nicht auf eigener Achse,</p>
Versicherungsbedingungen	Allgemeine KRAVAG-Versicherungsbedingungen für die Camping-Versicherung 2008 (AVB Camping 2008)
Die aufgeführten Konditionen der Rahmenvereinbarung gelten nur, solange der Vertrag über die WIFO GmbH geführt wird. Bei einem Maklerwechsel entfallen die Sonderkonditionen zur nächsten Hauptfälligkeit	

VERTRAGSDATEN					
Beginn :		12.00 Uhr	Ablauf :		12.00 Uhr
Hauptfälligkeit :		Laufzeit 1 Jahr - Die Verträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden			
Zahlungsweise :	<input type="checkbox"/> Jährlich	<input type="checkbox"/> Halbjährlich +3%	<input type="checkbox"/> Vierteljährlich + 5%	<input type="checkbox"/> Monatlich + 8%	
Zahlungsart :	<input type="checkbox"/> Rechnung			<input type="checkbox"/> Lastschrift (SEPA-Mandat erforderlich)	
Sonstiges :	<i>Bei monatlicher Zahlungsweise ist Lastschriftverfahren erforderlich ! Mindestrate 20 € netto</i>				
Vorversicherer :	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Vers.Nr. :					
Vorschäden der letzten 5 Jahre Sofern ja, bitte Anzahl, Art, Höhe	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja		
ANGABEN ZUM SEPA - LASTSCHRIFTMANDAT					
Gläubiger :	KRAVAG - ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe Raiffeisenplatz 1 65189 Wiesbaden				
Gläubiger Identifikations-Nr. :	Neu (wird separat mitgeteilt)				
Mandatsreferenznummer :	Neu (wird separat mitgeteilt)				
Versicherungsnehmer :	Siehe Anschriftenfeld				
Kontoinhaber :	<input type="checkbox"/> ist identisch mit dem Versicherungsnehmer <input type="checkbox"/> ist abweichend vom Versicherungsnehmer (Datenangabe erforderlich !)				
Anrede :	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma				
Vorname, Name :					
Straße, Hausnummer :					
PLZ, Wohnort :					
Erklärung des Kontoinhabers zum SEPA-Mandat :	<p>Ich (Wir) ermächtige(n) die KRAVAG, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich (wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die von KRAVAG auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen. Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin (Wir sind) damit einverstanden, dass die Frist für die Ankündigung des Lastschrifteeinzugs von 14 Kalendertagen auf 5 Kalendertage vor Fälligkeit der Lastschriftzahlung verkürzt wird. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeiträgen genügen eine einmalige Ankündigung vor dem ersten Lastschrifteeinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine</p>				
KONTODATEN					
Name Kreditinstitut :					
IBAN :	D	E			
Ort, Datum :					
Unterschrift Kontoinhaber					
<input type="checkbox"/> Angebotsannahme (Es gilt das Antragsmodell vereinbart)					
Ort, Datum :					
Unterschrift VN oder Makler					
<p>Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass rechtzeitig vor der Unterzeichnung dieses Antrages das Produktinformationsblatt, die der beantragten Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln, Annahmerichtlinien, die Allgemeinen Kundeninformationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung erhalten zu haben, die Annahmerichtlinien zur Kenntnis genommen und durch die Unterschrift des Antrages das Zutreffen dieser bestätigt.</p>					

Versicherung für Wohnwagen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Camping-Versicherung
Deutschland, Reg.-Nr. 5080

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Camping-Versicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihr Wohnwagen, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Wohnwagen, Zelte, Zubehör und Inventar
- ✓ auf einem Campingplatz oder im Winterlager,
- ✓ gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust,
- ✓ durch Brand oder Explosion, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung und Elementarereignisse.
- Auf Wunsch können Sie Zelte, Zubehör und Inventar auf Reisen mitversichern.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gehen versicherte Sachen verloren oder werden sie zerstört, ersetzen wir den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir je Sachgruppe mit Ihnen individuell. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen und beträgt maximal 100.000 EUR. Die Vereinbarung einer höheren Versicherungssumme ist in Ausnahmefällen möglich.
- Wenn Sie Fahrräder mitversichern möchten, ersetzen wir höchstens 1.500 EUR.
- Wenn Sie Mobiltelefone, Schmuck, Foto- und Filmapparate, Unterhaltungselektronik, Computer sowie Zubehör mitversichern möchten, ersetzen wir höchstens 3.000 EUR.



Was ist nicht versichert?

Bei Ihrem Versicherungsschutz beachten Sie bitte Folgendes:

- ✗ Versicherungsschutz besteht nur, soweit sich die versicherten Sachen auf einem Campingplatz oder im Winterlager befinden; außer, Sie haben Versicherungsschutz auf Reisen vereinbart.
- ✗ Versicherte Sachen dürfen nicht dem Verkauf dienen, gewerblich genutzt oder vermietet werden.
- ✗ Unbeaufsichtigtes Inventar muss im verschlossenen Wohnwagen oder Zelt aufbewahrt werden.
- ✗ Unterhaltungselektronik muss im verschlossenen Wohnwagen aufbewahrt werden.
- ✗ Mobilfunktechnik, Schmuck, Foto- und Filmapparate, Laptops müssen zusätzlich in abgeschlossenen und gegen einfache Wegnahme gesicherten Behältnissen aufbewahrt werden.
- ✗ Fahrräder müssen angeschlossen sein.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: Bis zu dieser müssen Sie die Kosten jedes Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Zum Beispiel besteht kein Versicherungsschutz:

- ! für Lebens- und Genussmittel, Bargeld und wenn die versicherten Wohnwagen auf eigener Achse am öffentlichen Verkehr teilnehmen,
- ! für Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge und Außenbordmotoren.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht auf dem offiziellen Campingplatz innerhalb Europas ohne GUS-Staaten, den Sie im Antrag genannt haben, sowie im Winterlager und während der Überführungstransporte, jedoch nicht auf eigener Achse.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Angaben ändern müssen, die Sie im Versicherungsantrag oder während der Laufzeit des Vertrags gemacht haben.
- Bitte zeigen Sie uns jeden Schadensfall rechtzeitig an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen dazu.
- Sie sind verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden oder zu mindern.
- Sie müssen alles tun, um die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen, z. B. Belege einreichen oder Untersuchungen gestatten.
- Bitte zeigen Sie Schadensfälle durch Brand oder Einbruchdiebstahl außerdem der zuständigen Polizeidienststelle an.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag fristgemäß. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen. Ist die Laufzeit mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag automatisch zu dem vereinbarten Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen. Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Eine Kündigung in Textform reicht in jedem Fall aus.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2021

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- zur Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache,
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu betreiben, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten sowie die Weiterentwicklung von Vorteilen im Rahmen des Programms und zu deren Kalkulation.
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind

(z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rueckversicherung.ruv.de

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, **Anfragen** an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer Datenschutzerklärung: www.ruv.de/datenschutz

Eine **Meldung** in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen

diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche

Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet unter www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg

Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen

Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg

Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt

KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Adressdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsteile gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteile.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

**Allgemeine KRAVAG-Versicherungsbedingungen
für die Camping-Versicherung 2008
(AVB Camping 2008)**

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
Versicherte Sachen	1
Umfang der Versicherung	2
Ausschlüsse	3
Geltung der Versicherung	4
Vorvertragliche Anzeigepflichten	5
Gefahrerhöhung	6
Versicherungswert/Entschädigungsgrenze	7
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	8
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	9
Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	10
Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	11
Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	12
Beginn des Versicherungsschutzes	13
Dauer und Ende des Vertrages	14
Wegfall des versicherten Interesses	15
Entschädigung; Unterversicherung	16
Übersicherung	17
Mehrfachversicherung	18
Selbstbeteiligung	19
Obliegenheiten	20
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	21
Besondere Verwirkungsründe	22
Zahlung der Entschädigung	23
Kündigung nach dem Versicherungsfall	24
Veräußerung der versicherten Sachen	25
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	26
Verjährung	27
Zuständiges Gericht	28
Anzuwendendes Recht	29
Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten (gültig für Neuverträge ab dem 01.05.2018)	30

1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein jeweils mit einer Versicherungssumme aufgeführten Sachgruppen, soweit deren Versicherung unter Wertangabe beantragt worden war.
- 1.2 Versichert werden können folgende Sachgruppen, soweit sie nicht gewerblich genutzt, verkauft oder vermietet werden:
- 1.2.1 Wohnwagen, Reisemobile und Mobilheime, die nicht auf eigener Achse am Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen teilnehmen einschließlich aller fabrikmäßig mitgelieferten Teile und der fest eingebauten Sonderausstattung, feste Vor- und Anbauten;
- 1.2.2 Zelte, Vorzelte, Zelt- und Klappanhänger, Markisen, Sonnendächer, Wohnwagenschutzdächer sowie Zäune und Begrenzungen;
- 1.2.3 Unterhaltungselektronik (zum Beispiel Rundfunk-, Fernsehgeräte und DVD-/Videorecorder sowie die dazugehörigen Antennen, auch CD-/MP3-Player), Mobilfunktechnik inklusive Handys, Foto- und Filmapparate sowie Computer einschließlich Zubehör, Schmucksachen sowie Gegenstände aus Edelmetall;
- 1.2.4 sonstiges bewegliches Inventar (mobile Einrichtungsgegenstände) und die Gegenstände des persönlichen Bedarfs (persönliches Reisegepäck) sowie Fahrräder.
- 1.3 Nicht versichert sind
- 1.3.1 Lebens- oder Genussmittel;
- 1.3.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze und echte Teppiche;
- 1.3.3 Landfahrzeuge (außer Fahrräder), Luft- und Wasserfahrzeuge (zum Beispiel auch Surfbretter) sowie Außenbordmotoren.

2 Umfang der Versicherung

- 2.1 Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden KRAVAG genannt) leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch
- 2.1.1 Brand oder Explosion;
- 2.1.2 Entwendung, insbesondere Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherte Sache unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
- 2.1.3 unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden.
- 2.1.4 Leitungswasser;
als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die verursacht werden durch
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;

- Plansch- oder Reinigungswasser;
 - fehlerhafte Anschlüsse;
 - nicht ausreichendes Absperrern, Entleeren oder Entleerhalten wasserführender Anlagen im nicht benutzten Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim;
- 2.1.5 Unfall des Wohnwagens, Reisemobils oder Mobilheims, das heißt durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. 1.2.1 bleibt hiervon unberührt; siehe auch 4.2 und 4.3;
- 2.1.6 mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung).
- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Außenverglasung.

3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- 3.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür unter anderem Haftpflichtversicherungen ab).

4 Geltung der Versicherung

- 4.1 Die Versicherung gilt für den vereinbarten Bereich, während sich die versicherten Sachen
- 4.1.1 auf dem im Versicherungsschein genannten, offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) dauernd der Nutzung der versicherten Sachen dienenden Campingplatz;
- 4.1.2 im Winterlager in einem verschlossenen Raum oder auf einem allseitig umzäunten oder durch sonstige Hindernisse begrenzten Gelände befinden.
- 4.2 Die versicherten Sachen sind auch während der Überführung vom Winterlager zum ständig genutzten Campingplatz und von diesem zurück ins Winterlager versichert, Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim jedoch nur, sofern die Überführung nicht auf eigener Achse auf öffentlichen Wegen und Plätzen erfolgt.
- 4.3 Soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, gilt die Versicherung auch, während sich die versicherten Sachen - ausgenommen Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim - auf einer Reise befinden. Die Reise beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen zum Zweck des unverzüglichen Antritts der Reise den ständigen Aufbewahrungsort oder das Winterlager verlassen und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

- 4.4 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn
- 4.4.1 Unterhaltungselektronik (zum Beispiel Rundfunk-, Fernsehgeräte und DVD-/Videorecorder) sowie Computer im verschlossenen Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim aufbewahrt werden;
- 4.4.2 Mobilfunktechnik inklusive Handys, CD-/MP3-Player und Zubehör, Schmucksachen sowie Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate inklusive Zubehör sowie tragbare Computer im verschlossenen Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim sowie zusätzlich in abgeschlossenen und gegen einfache Wegnahme gesicherten Behältnissen aufbewahrt werden;
- 4.4.3 sonstige bewegliche versicherte Sachen im verschlossenen Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim oder im durch Knöpfe oder Reißverschluss geschlossenen Zelt aufbewahrt werden. Mitversicherte Fahrräder müssen angeschlossen abgestellt sein.
- 4.5 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers, eines berechtigten Benutzers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim Wohnwagen, Reisemobil, Mobilheim oder Zelt, nicht jedoch zum Beispiel die Bewachung eines Campingplatzes (4.1.1).

5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

5.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2 Rücktritt

5.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Der KRAVAG steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die KRAVAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.

5.5 Ausübung der Rechte der KRAVAG

Die KRAVAG muss die ihm nach 5.2 bis 5.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat sie die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Der KRAVAG stehen die Rechte nach 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Die KRAVAG kann sich auf die in 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.6 Anfechtung

Das Recht der KRAVAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der KRAVAG der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6 Gefahrerhöhung

6.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- 6.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- 6.1.2 bei Antragstellung vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- 6.1.3 der Standort des Dauercampingplatzes gewechselt wird;

6.1.4 eine amtliche Zulassung des Wohnwagens, Reisemobils oder Mobilheims erfolgt.

6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

6.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

6.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.

6.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

6.3 Rechte der KRAVAG

6.3.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 6.2.1, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.3.3 Erlöschen

Das Recht der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.4 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

6.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach 6.2.2 und 6.2.3 ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt 6.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

- 6.4.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,
- 1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - 2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

7 Versicherungswert/Entschädigungsgrenze

- 7.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert (Neuwert). Ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert einer Sache niedriger als 50 Prozent des Neuwertes, ist der Ersatzwert nur der Zeitwert.
- 7.2 Als Entschädigungsgrenze gilt die je Gütergruppe/Sachgruppe vereinbarte Versicherungssumme zum Neuwert, jedoch für die nachfolgend genannten Güterarten/Sachen die jeweils genannten Höchstversicherungssummen:
- 7.2.1 Fahrräder insgesamt 1.500 EUR.
- 7.2.2 Mobilfunktelefone inklusive Handys, CD-/MP3-Player und Zubehör, Schmucksachen sowie Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate inklusive Zubehör sowie Computer bis zu insgesamt maximal 3.000 EUR.

8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 8.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 8.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KRAVAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KRAVAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 9.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 9.2 Verzug**
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Die KRAVAG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
Die KRAVAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 9.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

9.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KRAVAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach 9.2 Absatz 2 darauf hingewiesen hat. Hat die KRAVAG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

10.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KRAVAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KRAVAG erfolgt.

10.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die KRAVAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der KRAVAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

11 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann die KRAVAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

12 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die KRAVAG, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

13 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von 8.1 zahlt.

14 Dauer und Ende des Vertrages

14.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

14.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

14.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

15 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu diesem Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

16 Entschädigung; Unterversicherung

16.1 Die KRAVAG ersetzt

16.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet. Eine den Zeitwert übersteigende Entschädigung kann jedoch nur verlangt werden, wenn innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalls die Wiederbeschaffung sichergestellt ist;

16.1.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert.
Wenn die Sache nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versicherungsfalls wieder hergestellt ist, ersetzt die KRAVAG nur den durch die Minderung der Gebrauchsfähigkeit verbleibenden Schaden, höchstens jedoch die Reparaturkosten gemäß Absatz 1.

16.1.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen, Überführungs- und Zulassungskosten sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

16.1.4 Ist die Versicherungssumme einer Sachgruppe gemäß 1.2.1 bis 1.2.4 niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), leistet die KRAVAG insoweit Ersatz nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

16.2 Im Falle der Zerstörung durch ein versichertes Ereignis ersetzt die KRAVAG die nachgewiesenen Aufräumungs- und Entsorgungskosten in Höhe von 10 Prozent der Versicherungssumme je versicherte Sachgruppe, insgesamt jedoch höchstens 2.000 EUR.

17 Überversicherung

17.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl die KRAVAG als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den die KRAVAG berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

- 17.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der KRAVAG steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche der KRAVAG bleiben unberührt.

18 Mehrfachversicherung

- 18.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der KRAVAG zugeht.
- 18.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Die KRAVAG hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

19 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt folgende Selbstbeteiligung:

- 19.1 Bei Schäden durch Diebstahl oder unbefugtem Gebrauch von Sachen gemäß 1.2.1 bis 1.2.4 20 Prozent;
- 19.2 bei Schäden am Wohnwagen, Reisemobil oder Mobilheim durch Unfall sowie bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen und bei Bruchschäden an der Außenverglasung 150 EUR.

20 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- 20.1 alle Antragsfragen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß zu beantworten;
- 20.2 jeden Schadenfall unverzüglich der KRAVAG anzuzeigen;
- 20.3 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen der KRAVAG zu beachten;
- 20.4 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen der KRAVAG vorzulegen.

Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

- 20.5 Schäden durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie durch Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und der KRAVAG den Nachweis einzureichen;
- 20.6 auch der KRAVAG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform - zu erteilen und Belege beizubringen.

21 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

21.1 Kündigungsrecht der KRAVAG

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

21.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach 21.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

22 Besondere Verwirkungsgründe

- 22.1 Die KRAVAG ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn
- 22.1.1 der Versicherungsnehmer versucht, die KRAVAG arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht;
- 22.1.2 der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit der Verurteilung gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

23 Zahlung der Entschädigung

- 23.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch die KRAVAG fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 23.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet worden, so kann die KRAVAG bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 23.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum der KRAVAG.

24 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die KRAVAG hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

25 Veräußerung der versicherten Sachen

25.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- 25.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 25.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 25.1.3 Die KRAVAG muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn sie hiervon Kenntnis erlangt.

25.2 Kündigungsrechte

- 25.2.1 Die KRAVAG ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt werden.
- 25.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit Eigentumsübergang oder – soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand – seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt werden.
- 25.2.3 Im Falle der Kündigung nach 25.2.1 und 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

25.3 Anzeigepflichten

- 25.3.1 Die Veräußerung ist der KRAVAG vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 25.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und die KRAVAG nachweist, dass sie den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Die KRAVAG wird nicht leistungsfrei, wenn diese Rechtsfolge außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.
- 25.3.3 Abweichend von 25.3.2 ist die KRAVAG zur Leistung verpflichtet, wenn ihr die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen war und sie nicht gekündigt hat.

26 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 26.1 Alle für die KRAVAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung der KRAVAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 26.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der KRAVAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der KRAVAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 26.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen in 26.2 entsprechende Anwendung.

27 Verjährung

- 27.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 27.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der KRAVAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KRAVAG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

28 Zuständiges Gericht

- 28.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 28.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 28.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

30 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten (gültig für Neuverträge ab dem 01.05.2018)

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.